

457/A XXI.GP

Eingelangt am: 07.06.2001

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Michael Krüger und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz, die Nationalrats - Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa - Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Verfassungsgesetz 1953 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz, die Nationalrats - Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa - Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Verfassungsgesetz 1953 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundes - Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes - Verfassungsgesetz BGBl. I Nr.114/2000, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Briefwahl getroffen.“

2. Der bisherige Art. 24 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Gesetzesbeschlüsse können auch durch Volksabstimmung zustande kommen, die über von mindestens 15 von Hundert aller Stimmberechtigten gestellte Anträge auf Erlassung von Bundesgesetzen (Volksbegehren) durchzuführen sind, wenn der Nationalrat keinen dem Ziel des Volksbegehrens entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat. Derartige Anträge dürfen nicht Gegenstände betreffen, die

- a) nur verfassungsgesetzlich geregelt werden können, weil sie die Kompetenzen des Bundes überschreiten oder sonst gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen,
- b) Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts widersprechen,
- c) gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen oder
- d) zu wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden führen.

(3) Ob alle Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksabstimmung gegeben sind, stellt der Verfassungsgerichtshof in einem Vorprüfungsverfahren fest. Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt.“

3. Art. 26 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Briefwahl getroffen.“

4. Der bisherige Art. 43 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ Als neuer Absatz wird angefügt:

„(2) Einer Volksabstimmung ist überdies jeder Gesetzesantrag gemäß Art. 24 Abs. 2 zu unterziehen, wenn der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Bevollmächtigten des Volksbegehrens ausspricht, dass das Volksbegehren nicht durch einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates im Sinn von Abs. 1 erfüllt ist. Ein derartiger Gesetzesantrag ist darüber hinaus einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn innerhalb von neun Monaten kein Gesetzesbeschluss gefasst wird.“

5. In Art. 95 enthält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“. Die Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landesverfassungen können dabei die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Landtag Wahlberechtigten vorsehen.

(2) Die Mitglieder der Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz kann festgelegt werden, dass bei Wahlen zum Landtag die briefliche Stimmabgabe im Postweg möglich ist und dass das Wahl- und Abstimmungsrecht auch jenen Staatsbürgern zukommt, die am Stichtag im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des Landes in der Wählerevidenz eingetragen waren. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

(3) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

(4) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Sofern gemäß Abs. 2 eine entsprechende landesgesetzliche Regelung getroffen wurde, ist die Bürgerzahl um die Zahl jener Staatsbürger zu vermehren, die am Tag der letzten Volkszählung im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des Landes in der Wählerevidenz eingetragen waren. Die Landtagswahlordnungen können ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch

nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.“

6. Art. 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. Soweit dies landesgesetzlich festgelegt wird, kann bei Wahlen zum Gemeinderat die Stimmabgabe mittels Briefwahl ermöglicht werden. In den Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, dass das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

## Artikel II

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats - Wahlordnung 1992 - NRWO), BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Stimmabgabe erfolgt unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor der örtlichen Wahlbehörde.“

2. § 39 Abs. 2 lautet:

(2) Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Wählerevidenz (§ 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Wählerevidenz eingetragen ist, umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Nationalrats im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen.

3. In § 39 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnung „(3)“ bis „(5)“.

4. In § 42 Abs. 1 wird die Wortfolge „am siebenunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am vierundvierzigsten Tag“ ersetzt.

5. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises in der Höhe von 435 Euro zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlags (Abs. 1) bei der Landeswahlbehörde bar zu erlegen. Anstelle des Barerlags kann auch die Vorlage eines Zahlungsbelegs treten, aus dem die Einzahlung des Kostenbeitrags auf ein Konto des zuständigen Amtes der Landesregierung, in Wien des Magistrats, hervorgeht. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.“

6. In § 46 Abs. 2 wird die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ ersetzt.

7. In § 46 Abs. 3 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am achtunddreißigsten Tag“ ersetzt.

8. In § 47 wird die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ ersetzt.

9. In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ ersetzt.

10. In § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am achtunddreißigsten Tag“ ersetzt.

11. In § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am achtunddreißigsten Tag“ ersetzt.

12. In § 49 Abs. 3 wird die Wortfolge „am dreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am siebenunddreißigsten Tag“ ersetzt.

13. In § 50 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ ersetzt.

14. § 60 einschließlich der Überschrift lautet:

#### **„Vorgang bei der Briefwahl**

**§ 60.** (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 38 und 39 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Briefwähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das chamoisfarbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die

Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr einlangt. Aus der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen chamoisfarbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein.

- (3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn
- a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht abgegeben wurde,
  - b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
  - c) die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
  - d) die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde oder
  - e) die Wahlkarte nicht am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.
- (4) Die Bezirkswahlbehörde hat die für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur Auszahlung (§ 90 Abs. 3 und 4) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

15. § 90 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Sodann prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 60 im Weg der Briefwahl rechtzeitig eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen chamoisfarbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die chamoisfarbenen Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(4) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und den Vorzugsstimmenprotokollen (Abs. 2) hinzuzufügen.

(5) Die Niederschrift gemäß Abs. 1 und 3 sowie die Vorzugsstimmenprotokolle gemäß Abs. 2 bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(6) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Abs. 1, 2 und 5 und die §§ 86 bis 89 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt.“

16. § 96 Abs. 1 bis 3 lauten:

(1) Die Landeswahlbehörde hat unter Beachtung der §§ 78 bis 83 die gemäß § 94 Abs. 1 ausgesonderten Wahlkuverts sowie die gemäß § 94 Abs. 3 von den anderen Landeswahlbehörden übermittelten Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Partei-summen).

(2) Danach hat die Landeswahlbehörde die gemäß Abs. 1 getroffenen Ermittlungen und die gemäß § 90 Abs. 4 übermittelten Berichte zusammenzufassen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

(3) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 90 Abs. 5 übermittelten Wahlergebnisse die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und unter Einbeziehung der gemäß Abs. 1 getroffenen Feststellung die von der Bundeswahlbehörde für die Regionalwahlkreise und den Landeswahlkreis gemäß § 95 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln.

17. In § 96 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „(4)“.

18. In § 106 Abs. 2 wird die Wortfolge „am zwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ ersetzt.

19. § 106 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Bundeswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Bundesparteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Vor- und Familiennamen, Beruf, Adresse).

(4) In der Bundesparteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Vor- und Familiennamens, Geburtsjahres, Berufs und der Adresse jedes Bewerbers anzuführen. Es dürfen höchstens so viele Bewerber angeführt werden, wie auf den Landeswahlvorschlägen der jeweiligen Partei insgesamt aufscheinen. Bei einem Bewerber der bereits in einem der Landeswahlkreise in einem Landeswahlvorschlag der den Bundeswahlvorschlag einbringenden Partei aufscheint, ist auch anzugeben, auf welchen Parteilisten (Landesparteiliste, Regionalparteiliste) er als Bewerber eines Landeswahlvorschlags angeführt ist. Ein Bewerber, der in keinem Landeswahlvorschlag angeführt ist, darf in die Bundesparteiliste nur aufgenommen werden, wenn er hierzu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.“

20. In § 106 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

21. In § 106 Abs. 6 wird die Wortfolge „am sechzehnten Tag“ durch die Wortfolge „am achtzehnten Tag“ ersetzt.

22. In § 111 Abs. 1 lauten der zweite und der dritte Satz:

„Verzichtet ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrats, so ist ein nicht gewählter Bewerber aus der jeweiligen Parteiliste zur Ausübung dieses Mandats zu berufen. Solche Wahlwerber erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt in den Fällen des Art. 71 B - VG nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, das Mandat von der zuständigen Wahlbehörde erneut zugewiesen, so sie dieser gegenüber nicht binnen acht Tagen auf dessen Wiederausübung verzichten.“

23. § 124 lautet:

„§ 124. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,60 Euro pro Wahlberechtigten zu leisten.“

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landeshauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem Wahltag anzuweisen.

(4) Die Pauschalentschädigungen für die Stadt Wien sind innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

24. § 125 lautet:

„§ 125. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

25. Die §§ 127 und 128 entfallen.

26. § 129 lautet:

„§129. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 39 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 60 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“



### Artikel III

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.159/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Stimmabgabe erfolgt unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor der örtlichen Wahlbehörde.“

2. § 5a Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Wählerevidenz (§ 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Wählerevidenz eingetragen ist, umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständig.“

3. In § 5a erhalten die bisherigen Abs. 5 bis 10 die Bezeichnung „(6)“ bis „(11)“.

4. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „am dreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am siebenunddreißigsten Tag“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „am siebenundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ ersetzt.

7. In § 10 entfallen die Abs. 7 bis 9; die Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 52 bis 55, 57 bis 67, 69 sowie 71 NRWO, der § 61 NRWO jedoch mit der Maßgabe, dass Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags (§ 9) oder von seinem Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können.“

(2) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den Bestimmungen des § 5a die Wahlkarten ausgestellt wurden, in jedem Wahllokal oder im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(3) Der Briefwähler hat den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens

am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr einlangt. Aus der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein.

- (4) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn
- a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht abgegeben wurde,
  - b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
  - c) die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
  - d) die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde oder
  - e) die Wahlkarte nicht am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.

(5) Die Bezirkswahlbehörde hat die für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur Auszählung (§ 90 Abs. 3 und 4 NRWO) amtlich unter Verchluss zu verwahren.“

(6) Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte, im Fall eines zweiten Wahlgangs aber frühestens am elften Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs, erfolgen. Wahlkuverts aus Wahlkarten für den zweiten Wahlgang, die vor diesem Tag ausgefüllt wurden, sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.“

8. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der amtliche Stimmzettel für eine Stimmabgabe im Weg der Briefwahl im zweiten Wahlgang hat eine Rubrik für die Eintragung des Familiennamens des Wahlwerbers sowie allenfalls weitere Unterscheidungsmerkmale, den frühestmöglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe sowie im Übrigen die aus dem Muster der Anlage 6 ersichtlichen Angaben, insbesondere den Hinweis, wie der Wähler im Ausland in Erfahrung bringen kann, ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und welche Wahlwerber in die engere Wahl gekommen sind, zu enthalten.“

9. In § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ ersetzt.

10. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Übrigen gelten für die Feststellung der örtlichen Wahlergebnisse sowie der Wahlergebnisse im Landeswahlkreis und in den Regionalwahlkreisen die entsprechenden Bestimmungen der §§ 84 bis 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 3, 4 erster Satz, 5 und 6, 93, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1 bis 3 mit der Ergänzung, dass das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, sowie die §§ 99, 103 und 104 NRWO sinngemäß“.

## 11. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,50 Euro pro Wahlberechtigtem, bei Wahlen, bei denen ein zweiter Wahlgang erforderlich war, in der Höhe von 0,75 Euro zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landeshauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem Wahltag anzuweisen.

(4) Die Pauschalentschädigungen für die Stadt Wien sind innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

## 12. § 27 lautet:

„§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 5a, 7 Abs. 6 und des Hinweises der Anlage 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 10 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“

## 13. § 28 entfällt.

#### Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO), BOBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 162/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „am fünfundsechzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am zweiundsiebzigsten Tag“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Stimmabgabe erfolgt unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor der örtlichen Wahlbehörde.“

3. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§13) haben die Bezirkswahlbehörden die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen sowie bei Unionsbürgern, die die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, auch nach der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates, der Landeswahlbehörde und diese für den Bereich des Bundeslandes der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).“

4. § 27 Abs. 2 lautet:

(2) Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Europa - Wählerevidenz (§ 4 des Europa - Wählerevidenzgesetzes) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Europa - Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Europa - Wählerevidenz eingetragen ist, umgehend nach Ausschreibung der Wahl im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen.

5. In § 27 erhalten die Abs. 2 bis 4 die Bezeichnung „(3)“ bis „(5)“.

6. § 28 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Bei der Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Briefwahlunterlagen ist jeweils die Zahl der an im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Briefwahlunterlagen getrennt auszuweisen.“

7. In § 30 Abs. 1 wird die Wortfolge „am siebenunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am vierundvierzigsten Tag“ ersetzt.

8. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Inland, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat als Bewerber überdies bekanntzugeben, wo er seinen Hauptwohnsitz hat, welche Staatsangehörigkeit er besitzt und im Wählerverzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaates er

gegebenenfalls eingetragen gewesen ist; außerdem hat er eine förmliche Erklärung darüber abzugeben, dass er nicht gleichzeitig im Herkunftsmitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert.“

9. In § 31 Abs. 4 wird das Wort „Herkunftsstaates“ durch das Wort „Herkunftsmitglied - Staates“ ersetzt.
10. In § 34 Abs. 2 wird die Wortfolge „am dreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ ersetzt.
11. In § 34 Abs. 3 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ ersetzt.
12. In § 35 wird die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am ein - undvierzigsten Tag“ ersetzt.
13. In § 36 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ ersetzt.
14. In § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „am siebenundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfol - ge „am vierunddreißigsten Tag“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zum siebenundzwanzigsten Tag“ durch die Wortfolge „bis zum vierunddreißigsten Tag“ ersetzt.
16. § 43 einschließlich der Überschrift entfällt.
17. § 46 einschließlich der Überschrift lautet:

#### **„Vorgang bei der Briefwahl**

**§ 46.** (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 26 und 27 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlosse - nen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Briefwähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das chamoisfarbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen, und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr einlangt. Aus der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen cha - moisfarbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklä - rung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn  
a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht abgegeben wurde,

- b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
- c) die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
- d) die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde oder
- e) die Wahlkarte nicht am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat die für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur Auszählung (§ 72 Abs. 3 und 4) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

18. § 72 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Sodann prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 46 im Weg der Briefwahl rechtzeitig eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen chamoisfarbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die chamoisfarbenen Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Partei-summen).

(4) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 zusammenzurechnen und unverzüglich auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und den Vorzugsstimmenprotokollen (Abs. 2) hinzuzufügen.

(5) Die Niederschrift gemäß Abs. 1 und 3 sowie die Vorzugsstimmenprotokolle gemäß Abs. 2 bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(6) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den

Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Abs. 1, 2 und 5 und die §§ 68 bis 71 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt.“

19. In § 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Vorliegen der Berichte gemäß § 72 Abs. 3 letzter Satz hat die Landeswahlbehörde die darin enthaltenen, mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen, mit dem gemäß Abs. 2 bekanntgegebenen Stimmenergebnis zusammenzufassen und auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten.“

20. In § 76 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

21. § 85 lautet:

„§ 85. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,60 Euro pro Wahlberechtigten zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landeshauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem Wahltag anzuweisen.

(4) Die Pauschalentschädigungen für die Stadt Wien sind innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

22. § 86 lautet:

„§ 86. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

23. § 89 einschließlich der Überschrift entfällt.

24. § 90 lautet:

„§ 90. Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 und 2 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen mit Ausnahme des § 78 Abs. 5 letzter Halbsatz ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 27 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 46 Abs. 2 im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“



## Artikel V

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr.601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wählerevidenz ist, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben für jeden Wahl - und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen erforderlichen Angaben, das sind Familien - und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Inland außerdem die Wohnadresse, zu enthalten. Bei im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist die Wohnadresse nach Möglichkeit ebenfalls zu erfassen.“

2. In § 2 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sofern der Tag, an dem eine Nationalratswahl, eine Bundespräsidentenwahl, eine Volksabstimmung oder eine Volksbefragung oder der Eintragungszeitraum für Volksbegehren in einem anderen Jahr als der jeweilige Stichtag zu liegen kommt, sind unmittelbar nach Festlegung des Stichtags abweichend von Abs. 1 jedoch unter Beachtung der übrigen dort festgelegten Voraussetzungen zusätzlich auch jene Männer und Frauen einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres des Stichtags das 17. Lebensjahr vollendet haben.“

3. In § 2 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „(3)“.

4. In § 2 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“ mit folgendem Wortlaut:

„(4) Wahl - und Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren, in der Wählerevidenz dieser Gemeinde zu führen. Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Nationalratswahlen (§ 39 Abs. 2 der Nationalrats - Wahlordnung 1992), Bundespräsidentenwahlen (§ 5a Abs. 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971) oder Volksabstimmungen (§ 5 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Nationalrats - Wahlordnung 1992) haben diese Wahl - und Stimmberechtigten der Gemeinde auch die Wohnadresse im Ausland mitzuteilen. Für deren Wiedereintragung gilt § 2a Abs. 4.“

5. In § 2 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

6. In § 2a wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Nationalratswahlen (§ 39 Abs. 2 der Nationalrats - Wahlordnung 1992) Bundespräsidentenwahlen (§ 5a Abs. 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971) oder Volksabstimmungen (§ 5 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Nationalrats -

Wahlordnung 1992) haben im Ausland lebende Wahl - und Stimmberechtigte der Gemeinde jede Änderung ihrer Wohnadresse im Ausland mitzuteilen.“

7. In § 2a erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung „(6)“.

8. In § 3 Abs. 3 lautet das Zitat „§ 2 Abs. 4“ richtig „§ 2 Abs. 2“.

9. In § 3 Abs. 4 lautet das Zitat „§16 Abs. 1“ richtig „§16“.

10. In § 9 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird einer Gemeinde anlässlich der Ausfolgung einer Wahlkarte die Wohnadresse eines im Ausland lebenden Wahl - und Stimmberechtigten oder die Änderung einer solchen Wohnadresse bekannt, so ist die Wählerevidenz entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.“

11. In § 9 entfällt der bisherige Abs. 3; der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. „(3)“.

12. In § 9 Abs. 10 lautet das Zitat „Abs. 3 und 5 bis 8“ richtig „Abs. 5 bis 8“.

13. § 12 lautet:

„§12. (1) Die durch die Führung der Wählerevidenz und durch die Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 4 verursachten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Der Bund bat an die Gemeinden jedoch hierfür jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,40 Euro pro zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres Wahlberechtigten zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landes - hauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt anzuweisen.

(4) Die Pauschalentschädigungen für die Stadt Wien sind innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

14. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

15. § 14 lautet:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 2a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

## Artikel VI

Das Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa - Wählerevidenzgesetz - EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Europa - Wählerevidenz hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien - und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz, für Wahlberechtigte im Inland außerdem die Wohnadresse, für die Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland außerdem die sich aus den für die Eintragung maßgebend gewesenen Lebensbeziehungen (§ 4 Abs. 1 und 2) ergebende Adresse, für wahlberechtigte Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, außerdem die Angaben gemäß § 5 Abs. 2 zu enthalten.“

2. In § 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Tag, an dem eine Europawahl in einem anderen Jahr als der Stichtag zu liegen kommt, sind unmittelbar nach Festlegung des Stichtages abweichend von Abs. 1 jedoch unter Beachtung der übrigen dort festgelegten Voraussetzungen zusätzlich auch jene Männer und Frauen einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres des Stichtags das 17. Lebensjahr vollendet haben.“

3. In § 2 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“ mit folgendem Wortlaut:

„(4) Wahlberechtigte Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren, in der Europa - Wählerevidenz dieser Gemeinde zu führen. Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Europawahlen haben diese Wahl - und Stimmberechtigten der Gemeinde auch die Wohnadresse im Ausland (§ 1 Abs. 2) mitzuteilen. Für deren Wiedereintragung gilt § 4 Abs. 4.“

4. In § 2 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 6 die Bezeichnung „(5)“ bis „(7)“.

5. In § 4 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(7)“.

6. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Europawahlen (§ 27 Abs. 2 EuWO) haben im Ausland lebende Wahlberechtigte der Gemeinde jede Änderung ihrer Wohnadresse im Ausland mitzuteilen.“

7. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Weiters hat aufzuscheinen, im Wählerverzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaates sie gegebenenfalls zuletzt eingetragenen gewesen sind. 11
9. In § 12 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird einer Gemeinde anlässlich der Ausfolgung einer Wahlkarte die Wohnadresse eines im Ausland lebenden Wahlberechtigten oder die Änderung einer solchen Wohnadresse bekannt, so ist die Europa - Wählerevidenz entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.“
10. In § 12 entfällt der bisherige Abs. 3; der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. „(3)“.
11. In § 12 Abs. 10 lautet das Zitat „Abs. 3 und 5 bis 8“ richtig „Abs. 5 bis 8“.
12. In § 13 Abs. 6 lautet das Zitat „§ 1 Abs. 3“ richtig „§ 1 Abs. 2“.
13. In § 13 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.“
14. § 15 lautet:

„§15. (1) Die durch die Führung der Europa - Wählerevidenz und durch die Übermittlung der Daten an die Länder verursachten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,40 Euro pro zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres wahlberechtigten Unionsbürger, der nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landeshauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt anzuweisen.

(4) Die Pauschalentschädigungen für die Stadt Wien sind innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.

(5) Der Bund hat den Ländern die durch die Übermittlung der Daten der Europa - Wählerevidenzen der Gemeinden an den Bundesminister für Inneres gemäß § 13 Abs. 5 unmittelbar verursachten Kosten nach ordnungsgemäßigem Nachweis zu ersetzen. Er - satzfähig sind Kosten, die für die Übermittlung der Daten der Europa - Wählerevidenz an das Bundesministerium für Inneres unbedingt erforderlich waren. Ansprüche auf Ersatz der Kosten sind binnen drei Monaten beim Bundesminister für Inneres einzu - bringen.“

15. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonsti - gen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

16. § 18 einschließlich der Überschrift entfällt.

17. § 19 lautet:

„§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 12 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finan - zen betraut.“

## Artikel VII

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren kann beim Bundesmi - nister für Inneres auch beantragt werden, indem der Einleitungsantrag zu enthalten hat:

1. den Text eines Gesetzantrags,
2. eine Begründung betreffend die Erfüllung der in Art. 24 Abs. 2 B - VO normierten Voraussetzungen sowie
3. den Nachweis, dass beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Feststellung dieser Voraussetzungen eingebracht wurde.

(2) Ein derartiger Einleitungsantrag hat darüber hinaus die in § 3 festgelegten Voraus - setzungen zu erfüllen.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat über den Antrag auf Einleitung eines Volksbe - gehrens gemäß § 3 innerhalb von drei Wochen, über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gemäß § 3a jedenfalls innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, wo - bei im zweiten Fall das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs über die Feststellung, ob der Gesetzesantrag den Erfordernissen des Art. 24 Abs. 2 B - VG entspricht, abzuwar -

ten ist. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren erfüllt sind.“

3. § 7 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

4. Nach § 7 wird § 7a eingefügt:

„7a. (1) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte (Muster Anlage 4) sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben, sofern in dieser Gemeinde ein Eintragungsverfahren stattfindet.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte hat ein Stimmberechtigter, der sich voraussichtlich während des Eintragungszeitraums nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprenkel) seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten wird und deshalb sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

(3) Die Ausstellung von Stimmkarten ist bei der Gemeinde, von der der Stimmberechtigte in die Wählerevidenz eingetragen ist, beginnend mit dem Tag der Ausschreibung des Volksbegehrens bis spätestens am dritten Tag vor dem Ende des Eintragungszeitraums mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so ist diese ehestmöglich auszufolgen. Der Antragsteller hat die Stimmkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(6) Die Ausstellung von Stimmkarten ist in der Wählerevidenz (Stimmliste) bei dem betreffenden Stimmberechtigten mit dem Wort „Stimmkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Farbstifts) zu vermerken.

(7) Die Zahl der ausgestellten Stimmkarten ist nach Ablauf der in Abs. 3 vorgesehenen Frist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Bezirkswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Stimmkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Ende des Eintragungszeitraums der Bundeswahlbehörde mitzuteilen.“

5. Dem § 10 werden die Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Stimmberechtigte, denen eine Stimmkarte ausgestellt wurde, haben neben der Stimmkarte auch noch eine der in § 67 Abs. 2 und 3 NRWO angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich die Identität mit der in der Stimmkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Stimmkartenwählern sind in der Niederschrift über den Stimmvorgang anzumerken. Die Stimmkarte ist dem Stimmberechtigten abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(6) Erscheint ein Stimmkartenwähler vor dem nach seiner ursprünglichen Eintragung in die Wählerevidenz (Stimmliste) zuständigen Eintragungslokal, um sein Stimmrecht aus-

zuüben, so hat er unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Eintragung vorzunehmen, nachdem er die Stimmkarte der Eintragungsbehörde übergeben hat.“

6. § 13 lautet:

„§ 13. Im Übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen der §§ 58, 65 und 66 NRWO.“

7. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenden Kosten vom Bund zu ersetzen. Der Bund hat an die Gemeinden hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,30 Euro pro bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren Stimmberechtigten zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom jeweiligen Landeshaupmann innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraums anzuweisen.

(4) Ansprüche der Stadt Wien sind innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

8. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres beauftragt.“

### Artikel VIII

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Volksabstimmung auf Grund der Art. 43 und 44 Abs. 3 B - VG wird vom Bundespräsidenten, eine Volksabstimmung aufgrund des Art. 60 Abs. 6 B - VG von den zur Vertretung des Bundespräsidenten gemäß Art. 64 Abs. 1 B - VG berufenen Organen angeordnet. Eine Volksabstimmung aufgrund des Art. 43 Abs. 2 B - VG wird vom Bundespräsidenten dann angeordnet, wenn der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass alle Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 3 B - VG erfüllt sind, und feststellt, dass der Gesetzesantrag durch die Beschlüsse des Nationalrats nach Beendigung des Verfahrens nach Art. 42 B - VG nicht erledigt ist.“

2. § 2 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird eine Volksabstimmung auf Grund des Art. 43 Abs. 2 B - VG angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksabstimmung so festzusetzen, dass die Volksabstimmung entweder am zweiten Sonntag im März oder am zweiten Sonntag im Oktober (Bürger Sonntag) stattfindet und den Stichtag zu bestimmen. Die Zeitspanne zwischen der Festsetzung des Tages der Volksabstimmung und der Volksabstimmung selbst hat jedenfalls mindestens sechs Wochen zu betragen. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen.“

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Teilnahme an der Volksabstimmung und die Ausstellung der Stimmkarte sind die §§ 36 bis 40 NRWO sinngemäß anzuwenden.“

4. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 11 nicht anderes bestimmt ist, die §§ 84 bis 89, 90 Abs. 1, 3, 4 erster Satz, 5 und 6, 93, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1 bis 3 mit der Ergänzung, dass das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, 99, 103, 104 und 105 Abs. 2 NRWO sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass von Stimmberechtigten aufgrund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.“

5. § 13 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden), Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen.“



6. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksabstimmung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,50 Euro pro Stimmberechtigten zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landeshauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem Abstimmungstag anzuweisen.

(4) Ansprüche der Stadt Wien sind innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

7. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

8. § 20 lautet:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres beauftragt.“

## Artikel IX

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte sind im Übrigen die Bestimmungen der §§ 36 bis 39 Abs. 1, 3 und 5 sowie 40 NRWO sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Stimmabgabe im Ausland nicht erfolgen kann.“

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und den Stimmenergebnissen in den Wahlkreisen sind soweit in § 11 nicht anderes bestimmt ist, die §§ 84 bis 89, 90 Abs. 1, 3, 4 erster Satz, 5 und 6, 93, 95, 96 Abs. 1 bis 3 mit der Ergänzung, dass das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, 99, 103, 104 und 105 Abs. 2 NRWO sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass von Stimmberechtigten aufgrund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.“

3. § 14 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Die Gemeindevahlbehörden (Sprenghwahlbehörden), Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen.“

4. § 19 lautet:

„§19. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksbefragung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen. Der Bund hat an die Gemeinden jedoch hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,50 Euro pro Stimmberechtigten zu leisten.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2003, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2002 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 Prozent der für Jänner 2001 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Pauschalentschädigungen sind den Gemeinden vom zuständigen Landeshauptmann innerhalb von zwei Jahren nach dem Befragungstag anzuweisen.

(4) Ansprüche der Stadt Wien sind innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.“

4. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

5. Art. II lautet:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.“

### Artikel X

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx, wird wie folgt geändert:

Im zweiten Abschnitt wird nach § 88 folgender Unterabschnitt K mit einem neuen 88a eingefügt:

#### **„K. Bei Vorprüfverfahren von Volksbegehren, die einer Volksabstimmung zu unterziehen sind (Art. 24 Abs. 3 des B - VG)**

**§ 88a.** (1) Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag des Bevollmächtigten, der die Einleitung eines Volksbegehrens gemäß § 3 Abs. 6 des Volksbegehrensgesetzes beantragt hat, tunlichst innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen des Antrages auszusprechen, ob dieser Gesetzesantrag die in Art. 24 Abs. 2 B - VO normierten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Bundesregierung sowie dann, wenn Rechtspositionen der Länder berührt werden, auch die Landesregierungen sind unverzüglich aufzufordern, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof binnen zwei Wochen vorzulegen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber eine Gegenäußerung des Bevollmächtigten einzuholen, die ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen ist.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auszusprechen, ob der Gesetzesantrag des Volksbegehrens die in Art. 24 Abs. 2 B - VG festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Diese Entscheidung ist vom Bundeskanzler unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Wird vom Bevollmächtigten eines Volksbegehrens der Antrag gem. Art. 43 B - VG gestellt, so hat der Verfassungsgerichtshof gemäß der Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe vorzugehen, dass der Prüfungsrahmen und das Erkenntnis die Feststellung beinhaltet, ob der Gesetzesbeschluß des Nationalrates den Gesetzesantrag völlig erfüllt.

(5) Anträge gemäß Abs. 1 und Abs. 4 sind von der Gebühr gemäß § 17a befreit.“

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

### **Begründung:**

Mit dem gegenständlichen Antrag soll ein umfangreiches Demokratiepaket umgesetzt werden, das folgende Inhalte hat:

#### **1. Briefwahl**

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl bei allen bundesweit abzuhaltenden Wahlen, aber auch für Landtags- und Gemeinderatswahlen ermöglicht. Dazu wird in Art. 23a, 26, 95 und 117 B - VG die Briefwahl ausdrücklich verankert und so die Wahlgrundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechtes modifiziert.

Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, dass keine Wählergruppe mehr von vorn herein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, weiters kann das komplizierte Auslandsösterreicherwahlrecht entfallen. Wähler, die sich daher voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden, oder sonst aufgrund einer Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder aus anderen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen könnten, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel zu kennzeichnen, in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschliessen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die Wahlkarten sind so rechtzeitig zur Post zu geben, daß sie spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Auslandsösterreichern, die in der Wählerevidenz eingetragen wurden, sind von der zuständigen Gemeinde von Amts wegen über die Möglichkeit zur Briefwahl zu verständigen. Darin wird auch auf die geänderten Fristen aufmerksam zu machen sein, denn auch aus dem Ausland müssen zukünftig die Wahlbriefe spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, bei der Wahlbehörde eingelangt sein.

Durch die verfassungsrechtliche Verankerung der Briefwahl soll den bisher immer wieder geäußerten Bedenken begegnet werden, die Briefwahl verstoße gegen die Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechts. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene eidesstattliche Erklärung soll sicherstellen, dass das Wahlrecht tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Demgegenüber stellt die mit der letzten Novelle zur Nationalratswahlordnung herbeigeführte Änderung der Rechtslage bei der Stimmabgabe im Ausland keine wesentlich bessere Gewährleistung des persönlichen Wahlrechtes dar, da mit dieser Novelle die Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland durch bloß eine Person - anstelle bis dahin notwendiger zwei Personen - als ausreichend angesehen wurde. Mißbrauchsmöglichkeiten werden wohl in beiden Fällen gleichermaßen nicht gänzlich auszuschließen sein, dennoch überwiegen die Vorteile der Briefwahl die eventuell dadurch herbeigeführten Nachteile bei weitem. Mit der Neuregelung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten - System bestehen soll, wird das gesamte Wahlprozedere wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Dazu ist es aber auch notwendig, in den parlamentarischen Beratungen die in den verschiedenen Wahlgesetzen festgelegten Fristen vor dem Wahltag dahingehend zu durchforsten, ob noch weitere Fristen verlängert werden müssen. Den Staatsbürgern, die sich im Ausland aufhalten und die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, muss ausreichend Gelegenheit geboten

werden, die Wahlunterlagen so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu versenden, dass die Unterlagen tatsächlich spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag bis 12.00 Uhr einlangen können.

## **2. Direkte Demokratie**

Mit dem gegenständlichen Antrag soll das Anliegen eines wesentlichen Ausbaus der direkten Demokratie bewirkt werden. Demnach sollen Volksbegehren, die von mehr als 15 % aller Stimmberechtigten unterstützt wurden, unter gewissen Voraussetzungen zu einer obligatorischen Volksabstimmung über den im Volksbegehren enthaltenen Gesetzesantrag führen. Derartige Bundesgesetze dürfen nicht Gegenstände betreffen, die:

- a) nur verfassungsgesetzlich geregelt werden können, weil sie die Kompetenzen des Bundes überschreiten oder sonst gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen,
- b) der Regelung durch Organe der Europäischen Union vorbehalten sind,
- c) gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen oder
- d) zu wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden führen.

Darüber hinaus sind derartige Volksbegehren nur dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn sie nicht ohnedies vom Nationalrat umgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass nach Abschluss des Volksbegehrens zuerst eine parlamentarische Behandlung zu erfolgen hat. Erst dann, wenn Nationalrat und Bundesrat keine Beschlüsse zur Umsetzung dieses Volksbegehrens fassen oder die Verhandlungen innerhalb von neun Monaten nicht abgeschlossen haben, soll das Volksbegehren einer Volksabstimmung unterzogen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Vorprüfungsverfahren festzustellen, ob die in der Verfassung normierten Voraussetzungen für ein derartiges Volksbegehren gegeben sind. Desgleichen hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob das Volksbegehren durch Gesetzesbeschlüsse umgesetzt wurde. Beide Vorprüfungsverfahren sollen in einem kontradiktorischen Prozess unter Einbindung sowohl der betroffenen Regierungen als auch der Initiatoren des Volksbegehrens stattfinden. Volksbegehren, die den in der Verfassung festgelegten Erfordernissen nicht entsprechen, eignen sich demnach nicht für eine Durchführung der Volksabstimmung. Eine Volksabstimmung ist auch dann entbehrlich, wenn sich Nationalrat und Bundesrat den Argumenten des Volksbegehrens angeschlossen haben und diesbezüglich einen Gesetzesbeschluss gefasst haben. Wird eine Volksabstimmung durchgeführt, so ist sie vom Bundespräsidenten anzuordnen. Als Ergebnis der Volksabstimmung ist bei Annahme des Gesetzesantrages dieser im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Die Möglichkeit, Volksbegehren - so wie bisher - einzubringen, bleibt von dieser Novelle unberührt.